

Vor 200 Jahren wurde die Konstitution für des Königreich Bayern erlassen

Dr.-Ing. Helmut Bode

Das am 1. Januar 1806 ausgerufenen Königreich Bayern, siehe dazu [1], erhielt im Mai 1808 eine Konstitution. Sie sollte die seit der Proklamation des Königreiches zahlreich hinzugewonnenen Landesteile mit ihren Bevölkerungen, z. B. auch das Deutsch Ordens Pflegamt Postbauer mit seinen Bewohnern, zu einem einheitlich organisierten Staat verschmelzen.

Die Konstitution unterteilte sich in die sechs Titel: Hauptbestimmungen, Von dem königlichen Hause, Von der Verwaltung des Reiches, Von der Nationalrepräsentation, Von der Justiz und Von dem Militärstande. Alle besonderen Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftlichen Korporationen der einzelnen Provinzen wurden aufgehoben.

Das ganze Königreich sollte durch eine Nationalrepräsentation vertreten werden, d.h. in jedem Kreis sollten von den Wahlmännern aus denjenigen 200 Landeigentümern, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer zahlen, sieben Mitglieder gewählt werden, welche zusammen die Reichsversammlung bilden sollten, dazu ist es nicht gekommen. Es wurde nach gleichen Gesetzen gerichtet, und nach gleichen Grundsätzen verwaltet. Es war ein Steuersystem für das ganze Königreich festgesetzt und zwar so, dass die Grundsteuer den fünften Teil der Einkünfte nicht überstieg. Die Leibeigenschaft wurde da, wo sie noch bestand, aufgehoben. Dazu gab es, wie auch zu anderen Paragraphen Ausführungsverordnungen, so genannte Organische Edicte.

Ohne Rücksicht auf die bis daher bestandene Einteilung in Provinzen wird das ganze Königreich in möglichst gleiche Kreise, möglichst nach natürlichen Grenzen eingeteilt. Dem Adel und der Geistlichkeit wurden ihre Titel und Besitzungen zugesichert. Sie bildeten gemäß ihres Anteils an den Landeigentümern einen verhältnismäßigen Anteil der Nationalrepräsentation. Die Sicherheit der Person und ihres Eigentums sowie die Gewissensfreiheit, im Rahmen der Pressefreiheit unter Beachtung des Censuredicts vom 13. Juni 1803, waren garantiert. "Eingeborene" und im Staat Begüterte konnten Staatsämter bekleiden! Der Verwaltung des Reiches stand ein Ministerium mit den 5 Departements: für auswärtige Verhältnisse, der Justiz, der Finanzen, des Innern und des Kriegswesens vor. Die Minister waren dem König verantwortlich.

Die Gefälle, Steuern und Auflagen des Reiches, so wie die Local-Nebenbeischläge, wurden durch die Rentämter und die übrigen Einnahmen von den dafür bestimmten Beamten erhoben. Die Justiz wurde durch Ober- und Untergerichte verwaltet. Für das ganze Reich bestand eine einzige oberste Justizstelle. Die Mitglieder des Justizkollegiums wurden vom König auf Lebenszeit ernannt und konnten nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren.

Zur Verteidigung des Staates wurde eine stehende Armee unterhalten, deren

Truppen auf dem Wege der allgemeinen Militärconscription¹ ergänzt wurden. Die Armee sollte gegen äußere Feinde; im Innern aber nur dann, wenn es der Monarch in einem besondern Falle ausdrücklich befiehlt, oder die Militärmacht von der Zivilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird, eingesetzt werden. Die Bürgermiliz wurde bestätigt. Zur Erhaltung der Ruhe in Kriegszeiten wurde eine Nationalgarde, und zur Handhabung der Polizei eine Gensd'armerie errichtet.

Unterzeichnet war die Konstitution von Maximilian Joseph, Freiherr von Montgelas, Graf Morawizky und Freiherr von Hompesch, 1. Mai 1808, *unseres Reiches im Dritten*². [2] Diese Verfassung hatte die des Königreich Westfalen vom November 1807, der ersten Verfassung in Deutschland überhaupt, zum Vorbild, sie wurde durch die *Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern* vom 26. Mai 1818 abgelöst.

Literatur

[1] Bode, Helmut Die Auflösung des Deutsch Ordens Pfliegamtes Postbauer vor 200 Jahren und ihre Auswirkungen auf die davon betroffenen Untertanen Postbauer-Heng: Gemeindeblatt, November 2005

[2] Verfassung des Königreichs Bayern, vom 1. Mai 1808
www.verfassungen.de/de/by/bayern08-index.htm

1 Einberufung zum Wehr- bzw. Kriegsdienst

2 d. h. im 3. Jahr des Bestehens des Königreiches Bayern.